

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
1/1996/P
28.08.1996

auf Antrag des SPD-Landesverbands B,
vertr. durch den Landesvorsitzenden D aus B

- Antragsteller, Berufungsführer und Berufungsgegner -

Beistand:

Rechtsanwalt M aus K

g e g e n

N aus B

- Antragsgegner, Berufungsführer und Berufungsgegner -

Beigeladen:

1. SPD-Kreis S, vertr. durch den Vorsitzenden B[1] aus B
2. SPD-Kreis Sch, vertr. durch den Vorsitzenden B[2] aus B
3. SPD-Kreis K, vertr. durch die Vorsitzende M aus B

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 28. August 1996 in Bonn unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertr. Vorsitzender,
Eva Leithäuser, weiteres Mitglied,

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragstellers wird die Entscheidung der Landesschiedskommission B. vom 8. März 1996 abgeändert. Der Antragsgegner wird aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Die Berufung des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der 1945 geborene Antragsgegner, von Beruf Rechtsanwalt, ist seit 1966 Mitglied der SPD und hat in der Partei verschiedene Funktionen ausgeübt, so zuletzt auch als Beisitzer im Landesvorstand B. Bei der Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 wurde er im Wahlkreis K mit 32,2 % der Stimmen direkt als Abgeordneter in den Deutschen Bundestag gewählt. Nachdem unmittelbar nach dieser Wahl in verschiedenen Presseveröffentlichungen Vorwürfe verlautbart wurden, gegen den Antragsgegner liefen eine Reihe von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen unkorrekten Verhaltens in Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit als Rechtsanwalt und es seien in der Vergangenheit bereits rechtskräftige Verurteilungen erfolgt, versuchte die Partei in B. auf Initiative verschiedener Organisationsgliederungen eine interne Klärung. Da die Stellungnahmen und Äußerungen des Antragsgegners zu diesen Vorwürfen den Verantwortlichen unbefriedigend erschienen, wurde der Antragsgegner zunächst vom Landesvorstand parteiintern aufgefordert, sein Bundestagsmandat niederzulegen; nachdem der Antragsgegner sich trotz mehrerer Fristsetzungen erst am 18. Januar 1995 ausführlicher im einzelnen zu den Vorwürfen geäußert und vor der abschließenden Beendigung der rechtsförmlichen Verfahren eine Mandatsniederlegung abgelehnt hatte, beschloß der Landesvorstand in seiner Sitzung am 5. April 1995 mit 14 zu 3 Stimmen die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner; [es wurde] mit knapper Mehrheit abgelehnt [...] - unter Beteiligung des Antragsgegners -, diesen Antrag mit dem Ziel des Ausschlusses zu stellen. Der entsprechende Antrag ging bei der Kreisschiedskommission S am 4. September ein. Zur Begründung wurde angeführt, daß der Antragsgegner im demokratischen Nominierungsverfahren für seine Kandidatur zum Deutschen Bundestag erheblich gegen die Grundsätze der SPD - insbesondere gegen den Grundsatz der Solidarität - verstoßen habe, indem er den nominierenden Kreisvorständen, der Wahlkreis-Konferenz und der Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landesliste wichtige Informationen vorenthalten habe. Dadurch und durch die vom Antragsgegner nicht ausgeräumten öffentlichen Vorwürfe sei schwerer Schaden für die Partei und ihre Glaubwürdigkeit gegenüber den Wählerinnen und Wählern im Wahlkreis K entstanden. Trete der Antragsgegner weiterhin als Bundestagsabgeordneter für die SPD und damit als ihr Repräsentant auf, bestehe der schwere Schaden für die Partei fort, da die Vorgänge fortlaufend öffentlich gegen die SPD verwandt würden. Es sei nach der Wahl bekanntgeworden, daß der Antragsgegner vom Ehrengericht der B´er Anwaltschaft wegen Standesvergehen zu einer Geldbuße von 25 000 DM verurteilt worden sei; außerdem sei bekanntgeworden, daß es gegen ihn drei privatrechtliche, von Gläubigern erwirkte Haftbefehle gegeben habe. Außerdem habe der Antragsgegner - so weitere Veröffentlichungen - als Rechtsanwalt in einer Kündigungsschutzklage Termine verschleppt

und sein späteres Versprechen gegenüber dem ehemaligen Mandanten, den Schaden wiedergutzumachen, nicht eingehalten. Den nachteiligen Presseveröffentlichungen insgesamt sei der Antragsgegner nur in einem Fall entgegengetreten. Auch wenn man keine persönliche Bereicherung unterstelle, sei der öffentliche Eindruck entstanden, als entsende die SPD Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, die die daran zu stellenden höchsten Ansprüche nicht erfüllten. Der Antragsgegner habe die SPD in K und Sch politisch diskreditiert. Nach dem eigenen Eingeständnis des Antragsgegners gebe es aus den Jahren 1990 und 1991 zwei rechtskräftige Verurteilungen wegen eines Steuervergehens und wegen der nicht erfolgten bzw. verspäteten Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen; letzteres sei mit einer Geldstrafe von 6000 DM geahndet worden. Dem Antragsgegner sei bewußt gewesen, daß er bei wahrheitsgemäßer Information der nominierenden Gremien wohl nicht aufgestellt worden wäre. Gegenwärtig liefen noch zwei weitere Strafverfahren sowie ein Ehrengerichtsverfahren. Auch wenn diese wegen des geltenden Grundsatzes der Unschuldsvermutung nicht Gegenstand des Parteiordnungsverfahrens seien, liege im Hinblick auf das frühere Verhalten ein schwerer Verstoß gegen das Prinzip der Solidarität und die Grundsätze der Partei vor. Die eingetretene schwere Schädigung habe der Antragsgegner billigend in Kauf genommen. Er habe es abgelehnt, durch Rückgabe des Bundestagsmandats weiteren Schaden von der Partei abzuwenden. Auch wenn man die unverkennbaren Verdienste des Antragsgegners aufgrund seines langjährigen Einsatzes für die Partei würdige, verlange das nun bekanntgewordene Verhalten doch, daß er nicht weiter Repräsentant der B.er SPD im Deutschen Bundestag bleiben könne.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 1995 entschied die Kreisschiedskommission des Kreises S, daß der Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen werde. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, der Antrag sei - entgegen der Auffassung des Antragsgegners - nicht schon wegen Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO unzulässig, da an eine Antragschrift im Parteiordnungsverfahren nicht die gleichen Anforderungen wie an eine Anklageschrift im Strafprozeß gestellt werden könnten. Auch sonstige formelle Fehler seien nicht ersichtlich. Das Ausschlußverfahren als solches verstoße auch dann nicht gegen die Freiheit des Abgeordneten (Art. 38 und 48 GG), wenn - wie hier - die Androhung eines solchen Verfahrens mit der Forderung nach einer Mandatsniederlegung verknüpft werde. Die Mandatsniederlegung und der Parteiausschluß seien die beiden einzigen Möglichkeiten für eine Partei, sich von einem sie politisch belastenden und schädigenden Repräsentanten zu befreien. Dabei dürfe auch zunächst die Forderung nach einer Mandatsniederlegung erhoben werden. Auf die Willensfreiheit des Abgeordneten werde nicht unzulässig eingewirkt.

Da der Antragsgegner erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen habe und dadurch schwerer Schaden entstanden sei, sei auf Ausschluß zu erkennen gewesen. Im Sinne des §

35 Abs. 3 OrgStatut seien als "Grundsätze" die inhaltlich-programmatischen Grundsätze der Partei zu verstehen, während die "Ordnung" alle die (meist ungeschriebenen) Verhaltensregeln umfasse, die für das gedeihliche und effektive Wirken einer politischen Vereinigung Voraussetzungen seien. Der Verstoß gegen die Ordnung liege darin, daß der Antragsgegner mit allgemeinen, insbesondere strafrechtlichen sowie mit berufsspezifischen Verhaltensnormen in einer Weise und in einem Ausmaß in Konflikt gekommen sei, die seine Glaub- und Vertrauenswürdigkeit als Volksvertreter erheblich beeinträchtigt hätten. Damit sei auch dem Ansehen und den Wirkungsmöglichkeiten der Partei schwerer Schaden zugefügt worden. Von den Inhabern herausgehobener Funktionen werde in besonderer Weise das Einhalten der für alle geltenden Normen des Rechts und des bürgerlichen Anstandes erwartet. Sei jemand nicht bereit, notfalls von sich aus die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen, seien die zuständigen Gliederungen berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Für Bundestagsabgeordnete gälten mit die höchsten Anforderungen. Mit dem Verlust der Glaubwürdigkeit und der Vertrauenswürdigkeit könnten sie ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen und würden zur Belastung für die Beteiligten und das politische System und damit für das Funktionieren der demokratischen Ordnung. Daß an die Inhaber solcher Ämter besonders hohe Anforderungen gestellt würden, sei kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Indem der Antragsgegner im Nominierungsverfahren ihn erheblich belastende Tatsachen verschwiegen habe, deren Bekanntwerden auch der Partei absehbar schweren Schaden zufügen würde, habe er gegen die zu stellenden Anforderungen in erheblichem Maße verstoßen. Dies gelte besonders für die rechtskräftigen Verurteilungen wegen nicht nur geringfügiger Gesetzesverstöße und die Verstöße gegen Berufspflichten, die bei einem Rechtsanwalt besonders befremdeten. Zwar sei die angenommene Offenbarungspflicht gegenüber den nominierenden Parteigremien nicht uferlos, sondern sei gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwägen; dies könne dazu führen, daß z.B. länger zurückliegende oder geringfügige Belastungen nicht (mehr) offenbart werden müßten, wenn vernünftigerweise nicht zu befürchten sei, daß die Öffentlichkeit im Falle ihres Bekanntwerdens daran erhebliche Folgerungen knüpfe. So liege der Fall hier jedoch nicht. Schon vor der Bundestagswahl habe der Antragsgegner so erheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen und dadurch der Partei so schweren Schaden verursacht, daß nur der Ausschluß in Betracht komme, weil der Schaden so lange fortwirke, wie der Antragsgegner Abgeordneter bleibe. Aber auch die nach der Bundestagswahl entstandenen Vorwürfe hätten den Antragsgegner zur Mandatsniederlegung veranlassen müssen. Die Schiedskommission verkenne nicht, daß ein Ausschluß den Antragsgegner in einer gesundheitlichen, beruflichen und privaten Krise und gerade deswegen besonders hart treffe, weil die Parteiarbeit seit Jahrzehnten der Mittelpunkt seines Lebens sei. Das Streben nach beruflicher Karriere und privatem Wohlstand seien nie das Motiv seines Engagements gewesen. Gleichwohl könne nur der Parteiausschluß die Partei vor weiterem Schaden schützen.

Gegen die ihm am 8. November 1995 persönlich ausgehändigte Entscheidung legte der Antragsgegner am 22. November 1995 per Telefax Berufung ein, die er unter Vorlage seines Mitgliedsbuchs mit am 6. Dezember 1995 eingegangenem Schreiben damit begründete, daß das Verfahren insgesamt schon deswegen unzulässig sei, weil es mit dem einzigen Zweck, ihn zur Mandatsaufgabe zu zwingen, geführt werde. Zudem habe die Kreisschiedskommission bestimmte Sachverhalte unzulässigerweise zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht. Stelle man allein auf den Vorwurf ab, der Gegenstand des Antrags des Antragstellers gewesen sei - nämlich das Verschweigen bestimmter Umstände -, liege ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei nicht vor. Entsprechende Verhaltensbestimmungen müßten dann nämlich ausdrücklich normiert sein. Negative Presseberichte, die zu einem Schaden geführt hätten, könnten nicht die Behauptung und den Beweis bestimmter Handlungen ersetzen, die sich als Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei darstellten. Zudem sei unberücksichtigt geblieben, daß ein Teil des Schadens erst dadurch entstanden sei, weil aus vertraulichen Akten vermittelt über Mitteilungen an den geschäftsführenden Landesvorstand Indiskretionen entstanden seien.

Der Antragsteller verteidigte die Entscheidung der Kreisschiedskommission, die in vollem Umfang rechtsstaatlichen Grundsätzen genüge.

Nach mündlicher Verhandlung am 8. März 1996 hob die Landesschiedskommission des Landesverbands B. unter dem 27. März 1996 die Entscheidung der Kreisschiedskommission S auf und erkannte auf das zeitweilige Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren. Auch sie hielt das Verfahren grundsätzlich für zulässig; denn die Statuten der Partei, denen man sich als Mitglied unterworfen habe, beanspruchten Geltung auch gegenüber einem mit einem hohen öffentlichen Mandat ausgestatteten Mitglied. Gegen ein statutenwidriges Verhalten könne sich eine Partei nur auf diesem Wege wehren. Entgegen der Auffassung der Kreisschiedskommission könne man die Antragstellung des Landesverbands angesichts des Ablaufs, der Abstimmungsergebnisse und der Beschlußfassungen in der Sitzung am 5. April 1995 nicht dahin interpretieren, es sei auf jeden Fall der Ausschluß beantragt worden. Auch sie - die Landesschiedskommission - verkenne nicht, daß die öffentliche Wirkung des politischen Verhaltens des Antragsgegners sowohl im Nominierungsverfahren zur Kandidatur für den Deutschen Bundestag als auch die standes-, zivil- und strafrechtlichen Folgen seines beruflichen Fehlverhaltens die Reputation der Partei bei den Parteimitgliedern und den Bürgern beschädigt habe. Es sei wirklich Schaden für die Partei entstanden. Allerdings könne die Presseberichterstattung als solche nur sehr bedingt zur Entscheidungsfindung herangezogen werden. Pressekampagnen allein dürften nicht ausreichen, um einen Rücktritt von politischen Ämtern zu bewirken oder Forderungen nach Parteiausschlüssen zu befördern. Kern der Auseinandersetzung sei,

inwieweit bei der Kandidatur für ein öffentliches Amt von Seiten des Kandidaten der Partei gegenüber eine Offenbarungspflicht bestehe. Hinsichtlich der weiten Auslegung der Begriffe "Grundsätze der Partei" und "Ordnung" durch die Kreisschiedskommission seien Bedenken anzumelden, denn es bestünden durchaus ausdrücklich schriftlich normierte Ordnungen. Allerdings besitze eine politische Gemeinschaft auch ungeschriebene Ordnungen und allgemeine Grundsätze wie etwa Gerechtigkeit und Solidarität, aus denen auch für konkrete Situationen Verhaltensregeln abzuleiten seien. Derartige Regeln besäßen zweifelsfrei besondere Geltung für Bewerber um das höchste öffentliche Mandat, nämlich ein Bundestagsmandat. Aus den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Solidarität folge der Anspruch der Partei, ihrer nominierenden Gremien und der einzelnen Mitglieder auf eine wahrheitsgemäße Offenlegung auch der Umstände, die bei einer Kandidatur für ein öffentliches Mandat diese möglicherweise in Frage stellen könnten. Das Interesse der Partei und ihre öffentliche Aufgabe geböten es, nur solche Personen mit öffentlichen Mandaten zu betrauen, die selbst glaubwürdig seien und von den Bürgern bei Wahlen mit einem erheblichen Vertrauensvorschuß bedacht die Ziele der Partei und die Interessen der Bürger bei der Ausübung des Mandats vertreten könnten. Den Kandidaten komme dabei ein Höchstmaß an Verantwortung zu. Für die Partei sei das Vertrauen der Bürger in die Integrität ihrer Kandidaten, die den Anforderungen des Mandats folge, Grundlage ihrer politischen Mehrheitsfähigkeit und damit ihres politischen Handelns. Diese Integrität nachzuweisen, sei zuvorderst und unverzichtbar die Bringschuld des Kandidaten. Dieser Verpflichtung sei der Antragsgegner, wie die Beweisaufnahme ergeben habe, nicht nachgekommen; er habe so gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Andererseits treffe auch die Partei eine Verantwortung. Vorstände müßten sich bemühen, Hinderungsgründe für eine Kandidatur aufzudecken, wozu ernsthafte Gespräche mit einem Kandidaten der richtige Weg seien. Dabei sei das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Individuums sorgfältig gegenüber dem Recht der Öffentlichkeit auf wahrheitsgemäße Information im Hinblick auf relevante Umstände über einen Kandidaten, der ein öffentliches Amt anstrebe, abzuwägen. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Vorstände insoweit nicht die notwendige Sorgfalt hätten walten lassen, was die Kreisschiedskommission nicht bedacht habe. Aus der Abwägung des Verhaltens aller Beteiligten seien entlastende Momente für den Antragsgegner abzuleiten mit dem Ergebnis, daß an dem Parteiausschluß nicht festgehalten werde.

Gegen die dem Landesvorsitzenden am 29. März per Einschreiben mit Rückschein zugestellte Entscheidung hat der Landesvorstand mit am 10. April 1996 per Telefax eingegangenem Schreiben seiner früheren Bevollmächtigten ebenso Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt wie der Antragsgegner, dem die Entscheidung am 28. März 1996 zugegangen ist, mit am 11. April 1996 eingegangenem Schreiben.

Der Antragsteller begründet seine Berufung mit am 25. April 1996 eingegangenem Schriftsatz im wesentlichen damit, daß insbesondere die Rechtsauffassung der Landesschiedskommission, wonach auch Vorstände eine gewisse Erkundigungspflicht treffen - deren Verletzung hier dann im Ergebnis zu der milderen Sanktion geführt habe -, einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalte. Gehe man von der grundsätzlichen Bringschuld eines Kandidaten aus, könne man eine "Holschuld" eines Gremiums, weitere Erkundigungen einzuziehen, höchstens dann annehmen, wenn der Kandidat seiner Offenbarungspflicht wenigstens annähernd genügt habe und hierbei Umstände bekanntgeworden seien, die weitere Nachfragen notwendig erscheinen ließen. Es könne von nominierenden Gremien nicht erwartet werden, gleichsam "ins Blaue hinein" die zunächst zu unterstellende Integrität eines Kandidaten durch Erkundigungen über möglicherweise belastende Umstände in Zweifel zu ziehen. Der Antragsgegner habe zu keinem Zeitpunkt Angaben gemacht, da er sich ja gerade nicht zur Offenlegung verpflichtet gefühlt habe. Eine generelle Erkundigungspflicht würde den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Solidarität gerade zuwiderlaufen, da dies ein grundsätzliches Mißtrauen der Parteiorgane gegenüber den Mitgliedern voraussetzen würde, das einem solidarischen Umgang miteinander gänzlich fremd sei. Es bestehe die Gefahr, daß Nominierungsverfahren zu inquisitorischen Befragungen ausarteten. Konkrete Tatsachen für ihre Annahme, die Vorstände hätten vorliegend ihre Erkundigungspflichten verletzt, habe die Landesschiedskommission im übrigen nicht angeführt. Gewisse Nachfragen habe es durchaus gegeben. Der Antragsgegner habe die Bedeutung des standesrechtlichen Verfahrens bagatellisiert und beteuert, daß dies alles sei. Auch die Frage des Landesgeschäftsführers vor Einreichen der Landesliste, daß gerüchteweise das Bestehen von Haftbefehlen bekanntgeworden sei und ob daran "etwas dran" sei, habe der Antragsgegner eindeutig verneint. Von daher habe man keine Veranlassung gesehen, diesen Gerüchten weiter nachzugehen. Eine Mitschuld des Antragstellers könne daher auf keinen Fall angenommen werden. In der Zwischenzeit würden sogar neue Verdachtsmomente gegen den Antragsgegner öffentlich diskutiert; dieser solle die ihm als Abgeordneten gewährte Mitarbeiterpauschale zweckwidrig verwendet haben. Das Verfahren wegen Veruntreuung von Mandantengeldern sei mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 46 200 DM abgeschlossen.

Im übrigen bestünden Zweifel daran, ob die Berufung des Antragsgegners überhaupt zulässig sei.

Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbands B. vom 8. März 1996 entsprechend der Entscheidung der Kreisschiedskommission des Kreises S vom 6. November 1995 zu erkennen und den Antragsgegner auszuschließen

und die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Berufung des Antragstellers zurückzuweisen
und das Parteiordnungsverfahren als unzulässig einzustellen,
hilfsweise,
festzustellen, daß ein Verstoß gegen die Parteiordnung nicht
vorliegt,
weiter hilfsweise,
auf ein niedrigeres Strafmaß zu erkennen.

Die Frage der Unzulässigkeit der Verfahrenseinleitung sei weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht hinreichend geprüft worden. Es gehe nicht darum, ob nicht auch gegen einen Bundestagsabgeordneten ein Parteiordnungsverfahren möglich sei; daran gebe es keinen Zweifel. Hier sei aber das Verfahren allein zu dem Zweck angedroht und dann eingeleitet worden, um ihn zur Aufgabe des Mandats zu zwingen. Dies räume der Antragsteller auch ein. Das sei rechtswidrig. Mit dieser Frage hätten sich die Vorinstanzen überhaupt nicht auseinandergesetzt.

Außerdem habe der Landesvorstand keinen wirksamen Beschluß über die Berufungseinlegung gefaßt. Eine Sitzung habe nicht stattgefunden; das durchgeführte Umfrageverfahren bei den Mitgliedern sei nicht zulässig. Eine entsprechende "Übung" könne nicht festgestellt werden.

Wegen der gebotenen Anwendung des Grundsatzes der "reformatio in peius" dürfe die Bundesschiedskommission - sehe sie die Berufung des Antragstellers als unzulässig an - nicht über die von der Landesschiedskommission verhängte Maßnahme hinausgehen. Er habe sich allerdings keines Verstoßes gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei schuldig gemacht, so daß eine Sanktionsmaßnahme nicht in Betracht komme. Vor seiner Nominierung als Bundestagskandidat seien lediglich zwei Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen gewesen, und zwar eines wegen Steuervergehen - er habe mehrfach seine Steuererklärungen für die Einkommens- und Umsatzsteuer nicht rechtzeitig abgegeben - und eines wegen der verspäteten Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen; hier habe er einen Strafbefehl akzeptiert. In einem Vergleichsfall [...] habe der Kandidat mit Billigung der Partei lediglich auf die Nominierung für das Amt des regierenden Bürgermeisters, nicht aber auf die Kandidatur auf der Landesliste verzichtet.

Bei seinen Verfahren vor der Anwaltskammer habe es sich um nichtöffentliche Verfahren gehandelt, so daß er hier erst recht keinen Anlaß für eine Offenbarung gesehen habe. Er sei seinerzeit in finanziellen Schwierigkeiten gewesen und habe den Formalien nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet, weil er den Schwerpunkt seiner Aktivitäten im Interesse der Partei zu sehr auf die Politik und nicht auf seine Berufstätigkeit gelegt habe. Er

habe nie Mandanten geschädigt. Wenn er hätte ahnen können, welche Folgen die ganze Sache für ihn haben würde, hätte er nicht kandidiert.

Gegen die zwischenzeitlich in der Berufungsinstanz bestätigte erneute Verurteilung habe er Revision eingelegt.

Der in der mündlichen Verhandlung der Bundesschiedskommission gehörte parlamentarische Geschäftsführer der Bundestagsfraktion C hat auf Befragen erläutert, daß die Zusammenarbeit mit dem Antragsgegner zunächst unproblematisch gewesen sei, sich später aber erhebliche Schwierigkeiten ergeben hätten, weil der Antragsgegner - offensichtlich als Folge einer psychosomatischen Erkrankung - seine Pflichten als Mitglied des Petitionsausschusses massiv vernachlässigt und z.B. ihm übergebene Akten lange Zeit nicht zurückgegeben habe; Briefe habe er nicht beantwortet und sich auch nicht ordnungsgemäß krankgemeldet. Der in der Presse wiedergegebene Vorwurf des Mißbrauchs der Mitarbeiterpauschale habe sich als unbegründet erwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

II.

1. Die Bundesschiedskommission erachtet sowohl die Berufung des Antragsgegners als auch die des Antragstellers für zulässig. Beide sind fristgerecht erhoben und begründet worden; hierzu kann auch auf bisheriges Vorbringen Bezug genommen werden, ohne daß es einer detaillierten Auseinandersetzung mit der Argumentation der Entscheidung der Vorinstanz und/oder dem Vorbringen der Gegenseite bedarf. Insoweit stellt das Parteiordnungsverfahren nicht die gleichen strengen förmlichen Anforderungen wie möglicherweise sonstige justizförmige Prozeßvorschriften. Auch im übrigen stehen der Zulässigkeit Hindernisse nicht entgegen.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hat der Landesvorstand B. wirksam darüber entschieden, das Parteiordnungsverfahren gegen ihn durch Einlegung der Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission weiterzuführen. Zwar ist eine solche Entscheidung nicht in einer Sitzung des Landesvorstands gefallen; vielmehr war dessen sämtlichen Mitgliedern die Entscheidung der Vorinstanz zugeleitet worden mit der Bitte, sich umgehend dazu zu äußern, ob Rechtsmittel eingelegt werden sollte. Die absolute Mehrheit der Mitglieder hat dies ausdrücklich bejaht (13 Ja- standen 3 Nein-Stimmen gegenüber, wobei 6 Mitglieder nicht reagiert haben).

Die Bundesschiedskommission hat ein solches Verfahren in der Vergangenheit bereits für zulässig gehalten, insbesondere dann, wenn wegen sonstiger Umstände z.B.

organisatorische Schwierigkeiten, ein Gremium mit vielen Mitgliedern kurzfristig zusammenzurufen, hier noch: Beginn der Ferienzeit - und des Ablaufs von Rechtsmittelfristen unter Zeitdruck entschieden werden muß (vgl. Entscheidung vom 16. September 1977, POV gegen B).

Danach kommt es vorliegend nicht entscheidend darauf an, ob die Bundesschiedskommission unter dem Gesichtspunkt des Verbots der "reformatio in peius" dann gehindert sein könnte, die von der Vorinstanz verhängte Ordnungsmaßnahme zu verschärfen, wenn allein die Berufung des Antragsgegners zulässig wäre. In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, daß die Bundesschiedskommission bisher nicht von der Geltung dieses Verbots im Parteiordnungsverfahren ausgegangen ist (vgl. z.B. Entscheidung vom 17. August 1973, 4/1973/P/1).

2. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist in dem Umstand kein Verfahrenshindernis zu sehen, das der Durchführung des vorliegenden Parteiordnungsverfahrens generell entgegenstünde, daß der Antragsteller vor Einleitung des Verfahrens - erfolglos - versucht hat, den Antragsgegner zur Niederlegung seines Bundestagsmandats zu bewegen, und hat deutlich werden lassen, daß für diesen Fall von der Einleitung des Verfahrens abgesehen würde. Hierin liegt keine Ausübung unzulässigen Drucks auf einen Bundestagsabgeordneten. Zwar sichert der in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte Grundsatz des freien Mandats u.a. auch die volle, im übrigen unverzichtbare rechtliche Entscheidungsfreiheit des Abgeordneten auch gegenüber der Partei, die ihn aufgestellt hat und deren Mitglied er ist. Eine Abberufung aus dem Amt ist nicht möglich, "Rücktrittsreverse", "Blankoverzichte" und die Vereinbarung von Vertragsstrafen für den Austrittsfall sind verfassungswidrig und nichtig. Dem steht ein Sachverhalt wie vorliegend jedoch nicht gleich. Grundsätzlich sind ein Fraktions- und ein Parteiausschluß auch eines Abgeordneten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (§ 10 ParteienG) zulässig. In einem solchen Fall schwerwiegender Verstöße gegen die Statuten, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei muß diese berechtigt sein, vor Einleitung des Verfahrens zu klären, ob es nicht einen anderen Weg gibt, nach außen hin sichtbar werden zu lassen, daß das betreffende Mitglied in der Öffentlichkeit mit der Partei nicht mehr als deren herausgehobener Repräsentant identifiziert werden kann. Ein solcher Weg der Schadensabwendung in der Öffentlichkeit könnte die Mandatsniederlegung sein; ob er begangen wird, steht dann in der Entscheidung des betreffenden Abgeordneten. Wird diese Lösung nicht gewählt - mit der Folge, daß das Mandat weiterbesteht, bleibt der Partei allein die Möglichkeit des Parteiordnungsverfahrens, um nach außen hin die notwendige Distanzierung hinreichend sichtbar zu machen und den entstandenen Schaden zu begrenzen.

3. Die Bundesschiedskommission geht ebenso wie die Vorinstanzen davon aus, daß der Antragsgegner in erheblicher Weise gegen die Grundsätze der Partei verstoßen hat (§ 35 Abs. 1 und 3 OrgStatut), wie sie die Landesschiedskommission in ihrer Entscheidung näher umschrieben hat. Die Partei ist von ihrem Selbstverständnis her gerade bei Nominierungsverfahren für öffentliche Ämter zunächst einmal auf die Offenheit und Ehrlichkeit ihrer Mitglieder in besonderem Maße angewiesen, um das gegenseitige Vertrauen nicht zu beschädigen und dem politischen Gegner nicht unnötige Angriffsflächen zu bieten.

Der Antragsgegner hat im Vorfeld seiner Aufstellung keinerlei Kontakt mit anderen Führungspersonen gesucht, um eine Klärung herbeizuführen, ob sein strafrechtlich sanktioniertes Verhalten möglicherweise einer erfolgreichen Kandidatur entgegenstehen könnte. Auch unmittelbar nach seiner Nominierung als Bundestagskandidat und auch später noch vor Annahme des Mandats hat er sich auf Nachfragen, ob an Gerüchten über ehrengerichtliche Verfahren, strafrechtliche Verurteilungen oder - zivilrechtliche - Haftbefehle "etwas dran" sei, nicht offenbart, sondern solches bestritten bzw. heruntergespielt oder ausweichende Äußerungen getan, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits zwei rechtskräftige Verurteilungen wegen Vernachlässigung rechtlicher Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs als Rechtsanwalt (Nichtabgabe von Steuererklärungen über einen längeren Zeitraum und verspätete Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen) sowie ehrengerichtliche Sanktionen vorlagen. Die Bundesschiedskommission ist - zumal sie die Einschätzung der Vorinstanz über ein gewisses "Mitverschulden" der Antragstellerseite nicht teilt - der Meinung, daß diese Verstöße als so gravierend einzustufen sind und der damit verursachte Schaden für die Partei so groß ist, daß nur die härteste Ordnungsmaßnahme, der Parteiausschluß, als Sanktion in Betracht kommt (§ 35 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut).

Da die Funktion eines Bundestagsabgeordneten eines der wichtigsten und ehrenvollsten in einer repräsentativen Demokratie zu vergebenden Ämter ist, müssen an diejenigen, die ein solches Amt anstreben bzw. innehaben, besonders hohe Anforderungen an ihre persönliche Integrität gestellt werden. Dies verlangt in besonderer Weise die Einhaltung gerade derjenigen Normen, auf denen das geordnete Zusammenleben der Menschen und das Funktionieren des Staates unmittelbar beruhen. Es wird derjenige unglaubwürdig, der als Abgeordneter durch Gesetzgebung daran mitwirkt bzw. mitwirken will, Verhaltenspflichten für andere zu begründen - die weitgehend sogar strafbewehrt sind -, selbst aber sich zu deren Einhaltung nicht bereit oder in der Lage findet. Diese Unglaubwürdigkeit trifft aber nicht nur die einzelne Person, sondern naturgemäß auch die Partei, deren Mitglied sie ist und die sie für ein solches Amt aufgestellt hat.

Ähnliches gilt für denjenigen, der als Rechtsanwalt und damit als "Organ der Rechtspflege" tätig ist.

Der Antragsgegner hätte - gerade als besonders engagierter und langjährig politisch tätiger Genosse - diese Zusammenhänge erkennen können und müssen; dann aber hätte er für sich ebenso ernsthaft prüfen müssen, ob ein Festhalten an seiner Kandidatur bzw. die Annahme des Mandats mit den oben aufgezeigten Maßstäben vereinbar ist, und gegebenenfalls Konsequenzen ziehen müssen.

Auch die Bundesschiedskommission geht davon aus, daß in vergleichbaren Fällen eine Nachforschungs- und -fragepflicht der Gremien, die Vorschläge zur Kandidatenaufstellung machen, bezüglich eventueller Hindernisse für eine Kandidatur nur dann besteht, wenn es hinreichende Anhaltspunkte für Zweifel an der Integrität von Kandidaten gibt. Andernfalls bestünde in der Tat die Gefahr - worauf der Antragsteller in seiner Berufungsbegründung zutreffend verwiesen hat -, daß sich ein Nominierungsverfahren in unerträglicher Weise zu einem Inquisitionsverfahren auswachsen und damit den innerparteilichen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Solidarität geradezu zuwiderlaufen würde.

Dem Antragsgegner ist vorzuwerfen, daß er jedenfalls auch auf Nachfragen, ob Informationen über straf- oder ehrengerichtliche Verurteilungen bzw. Haftbefehle zuträfen, bagatellierte bzw. schwieg und damit die Genossinnen und Genossen vor Ort im Glauben ließ, er erfülle die an einen Bundestagsabgeordneten zu stellenden Integritätsanforderungen, so daß sie für ihn guten Gewissens auch Wahlkampf machen und sich sonst für ihn einsetzen könnten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt mußte er die erhebliche Bedeutung dieser Umstände erkennen.

Da nach der ständigen Spruchpraxis der Bundesschiedskommission der Begriff des "Schadens" nicht materiell, sondern politisch zu verstehen ist, ist auch die Schadenseinschätzung durch die oberste Parteigliederung vor Ort (Landesverband), wie sie in deren Antrag zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen. Im übrigen ist es ohne weiteres nachvollziehbar, daß die Partei insgesamt - und nicht nur in B. - bei einer anderen Entscheidung mindestens bis zum Auslaufen der gegenwärtigen Legislaturperiode dem politischen Gegner, der Presse und der Öffentlichkeit immer wieder Anlaß böte, sie damit zu konfrontieren, daß ihr an herausgehobener Stelle ein Repräsentant zugerechnet werden kann, der für seine Person die besonderen Anforderungen an die Integrität eines Bundestagsabgeordneten nicht erfüllt. Dies hätte nicht nur erhebliche negative Auswirkungen für die Außendarstellung der Partei, sondern auch für die der Bundestagsfraktion, die sich bis zum Ende der Mandatszeit hinziehen würden.

Im übrigen ist ein erheblicher Schaden auch dadurch entstanden, daß sich die Parteimitglieder in B. von dem Antragsgegner getäuscht und hintergangen fühlen müssen und es ihnen unmöglich sein dürfte, mit ihm gemeinsam glaubwürdig die Politik der SPD zu vertreten und z.B. Wahlkampf zu machen.

Den vorstehenden Überlegungen gegenüber konnten im Ergebnis auch nicht die langjährige Parteizugehörigkeit des Antragsgegners, sein unstreitig besonders engagierter Einsatz für die Partei in vielfachen Zusammenhängen und Funktionen und die unbestritten derzeit schwierige menschliche Situation so entscheidend ins Gewicht fallen, daß von der Sanktion des Ausschlusses hätte abgesehen werden können.